

Mündliche Prüfung bei Prof. Blaurock vom 28.06.2010 um 9.30 Uhr

Zivilrecht und Vorsitzender: ■■■■

Strafrecht: ■■■■

Öffentliches Recht: ■■■■

	Vornote	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Endnote
Kandidat 1	10,4	17	17	17	ca. 12,4
Kandidat 2	10,2	17	17	17	12,28
Kandidat 3	10,1	17	17	17	12,21
Kandidat 4	10,1	17	17	17	12,21

Zur Person:

Zu Herrn ■■■■ als Prüfer und Vorsitzenden kann man sich nur beglückwünschen. Er hat eine sehr angenehme Art und schafft es einem zumindest den größten Teil der Aufregung zu nehmen. Mit ihm in die mündliche Prüfung starten zu dürfen ist sicherlich ein Glücksgriff. Er leitet zwar nicht sehr viel und ist auch nicht überfreundlich, aber er schafft es Fragen und va auch Nachfragen so zu formulieren, dass man eigentlich immer ziemlich genau weiß, auf was er hinaus möchte. Auch bei den anderen Prüfungen ist er sehr aufmerksam, einmal übergang mich RA Hohmann wohl unabsichtlich und Prof. Blaurock hat sofort einen Zettel geschrieben, so dass ich beim nächsten Mal viel länger dran war, als die anderen.

Inhalt:

I. Einstiegsfrage:

Das Schuldrecht wurde ja kürzlich geändert (schon eine Weile her aus unserer Perspektive), davor war die Unmöglichkeit zentraler Anknüpfungspunkt, jetzt ist es die Pflichtverletzung. Sind die Deutschen selbst auf diese Idee gekommen?

UN-Kaufrecht als Vorbild, was ist CISG? Völkerrechtlicher Vertrag, Geltungsgrund in Deutschland (Art.59 IIGG als einfaches Recht), Anwendungsbereich, etc.

Gibt es auf europäischer Ebene auch entsprechende Bestrebungen?

CFR (hatte bis vor zwei Wochen noch nie was davon gehört, ließ Zimmermann, EuZW 2009, 319 sowie Schulte-Nolke, NJW 2009, 2161 und va Blaurock ZEuP 2007, 118ff)
Überblickswissen ist ausreichend!

Unterschiede CFR und CISG?

CFR wäre auch auf Verbraucher anwendbar.

II. Fall 1

A, B und C betreiben Anwaltssozietät. D ist angestellter Anwalt, steht aber als Partner auf dem Briefkopf. D unterschlägt Gelder des Mandanten X. X macht Ansprüche gegenüber A, B und C geltend. Diese erklären Aufrechnung mit Anspruch aus früherem Beratungsvertrag.

1. Welche Ansprüche kommen in Betracht (§§280I, 241 II; 823 II iVm 246 StGB). Ist Aufrechnung möglich. Gegenüber deliktischer Forderung nicht wegen §393. Problem, gilt §393 auch für vertragliche Ansprüche? Ja, zumindest wenn diese wie hier mit dem deliktischen Anspruch in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.¹ Also iE Aufrechnung hier nicht möglich.

2. Rechtsfähigkeit der GbR,

3. §§280 I, 241 II -> Zurechnung jedenfalls über §278

4. §823 II iVm §246 StGB Problem §31 analog überhaupt auf GbR und dann auch noch auf Scheingesellschafter.

5. §128 HGB analog auch auf deliktische Ansprüche.

III. Abwandlung

Jetzt unterschlägt A die Gelder und D wird erst nach der Unterschlagung auf den Briefkopf gesetzt. Ansprüche des X gegen D?

Problem: §130 HGB analog auf den Scheingesellschafter? NJW 2006, 2862

Hier war alles vertretbar, Prof. Blaurock wollte für beide Seiten Argumente hören.

IV. Fall 2

A, B und C- GbR vermietet Wohnung an D auf unbestimmte Zeit. Weil A die Wohnung selbst benötigt kündigt die GbR wegen Eigenbedarfs. Kündigung wirksam?

§573 II Nr.2 Problem kann GbR Eigenbedarf in diesem Fall geltend machen.

Auch hier waren Argumente gefragt. Wortlaut, Vergleich mit Vermietererbengemeinschaft, bei der Möglichkeit anerkannt ist².

V. Abwandlung

Was ist, wenn A erst vor kurzem in GbR eingetreten ist?

Missbrauchsrisiko, dann Eigenbedarf wohl -

Wer muss Missbrauch beweisen?

VI. Fall 3

A betreibt eine kleine Schreinerei. Er hat einen 20-jährigen Sohn S und einen Bruder B. Wie wäre die Erbfolge im Falle seines Todes zu beurteilen?

Mangels letztwilliger Verfügung des A war hier auf die gesetzliche Erbfolge einzugehen. Als Erben kommen sowohl S als auch B in Betracht. S gehört nach § 1924 I zur ersten Ordnung der gesetzlichen Erben, B ist Erbe zweiter Ordnung (§ 1925 I). Da ein Erbe erster Ordnung vorhanden ist, ist B von der Erbfolge ausgeschlossen (§ 1930).

VII. Abwandlung

¹ Palandt/Grünberg §393 Rn.3

² BGH NJW 2007, 2845

A setzt seinen Sohn S testamentarisch zum Alleinerben ein. Bis zu dessen 30. Geburtstag soll der Nachlass von Testamentsvollstrecker T verwaltet werden.

Hier war zu problematisieren, dass T für Verbindlichkeiten aus dem Handelsgeschäft (die er nach § 2206 eingehen konnte) nicht persönlich haftet und S seine Haftung auf den Nachlass beschränken kann. Dies ist insoweit bedenklich, als der Inhaber eines Handelsgeschäfts nach handelsrechtlichen Grundsätzen unbeschränkt persönlich haften muss. Der Konflikt ließe sich dadurch lösen, dass T die Schreinerei im eigenen Namen und mit eigener unbeschränkter Haftung als Treuhänder des S fortführt (**Treuhandlung**) oder aber als Vertreter des S, der dann selbst unbeschränkbar haftet (**Vollmachtlösung**).

Frage: Haftet S bei Treuhandlung überhaupt nicht mehr? Doch im Innenverhältnis gegenüber T, aus Auftrag bzw. Geschäftsbesorgung.

VIII. Könnte S seine Haftung beschränken, wenn er Geschäft weiterführt?

Verhältnis BGB-Erbrecht, §§25ff HGB. Kurzer Verweis auf §2 EGHGB

Problem war der Verweis in §27 HGB auf §25 HGB. Hier wollte Prof. Blaurock Details wissen. Wie funktioniert Vereinbarung iSd §25 II HGB, wenn Erblasser tot ist, Haftungstheorien, ist bei §27 HGB Firmenfortführung erforderlich.

IX. Jetzt vererbt A nicht Handelsgeschäft sondern OHG-Anteil. Wie funktioniert das?

Hier wollte Prof. Blaurock das Stichwort Sonderrechtsnachfolge hören (gehört OHG-Anteil dann überhaupt noch zum Nachlass? Ja, ganz früher hat das RG das anders gesehen), zudem erklärt bekommen, wie dies gesellschaftsrechtlich funktioniert (qualifizierte Nachfolgeklausel, etc.). Außerdem Frage, nach den Auswirkungen auf BGB-Erbrecht, also Ausgleichsansprüche der übrigen Erben.

X. Dann war die Zeit rum

Fazit:

Wie man schon an den vergebenen Noten sieht, lief die Prüfung bei uns sehr gut. Wir wussten eigentlich immer die Antwort und mussten nie eine Frage unbeantwortet lassen. Prof. ■■■ erwies sich dabei als ziemlich protokollfest und die Zeit ging wirklich schnell vorbei. Die Beratung der Prüfer hat ungefähr 2 Minuten gedauert und Herr ■■■ hat uns dann als erstes gesagt, dass wir es alle ins Gut geschafft haben, was uns doch ziemlich überrascht hat, weil wir von den schriftlichen Noten her nur die dritte Prüfungsgruppe waren. Wie auch die Einheitlichkeit der Noten zeigt, war es insgesamt eine sehr gute Gruppenleistung die uns diese Punkte gebracht hat und wohl auch die Tatsache, dass Herr ■■■ nicht mehr lange prüft.

Schade.

Viel Glück!